
Auslegungshinweise zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus Stand: 02.05.2020

Gültig ab 04.05.2020 bis 10.05.2020

Einleitung

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde am **17. März 2020 beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten**. Sie wurde zuletzt durch Artikel 2 der Neunten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus am 2. Mai 2020 geändert.

Ziel der Verordnung ist die Eindämmung des neuartigen **SARS-CoV-2-Virus**, das sich in kürzester Zeit weltweit verbreitet hat. Sie bestimmt kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Das SARS-CoV-2-Virus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte **Tröpfcheninfektion, aber auch durch Aerosole** übertragen. Durch die Schließung diverser Einrichtungen, Betriebe und Begegnungsstätten sowie das Einstellen bestimmter Angebote sollen Infektionsketten unterbrochen werden.

Das Bereitstellen von Dienstleistungen sowie Handwerkstätigkeiten ist - mit einigen Ausnahmen - unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes weiterhin gestattet.

Das **Betreten des Publikumsbereichs von bestimmten Einrichtungen** ist dagegen nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes **eine Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird. Das Gleiche gilt für die Erbringung und Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen. Die relevanten Bereiche, für die eine Bedeckungspflicht gilt, sind in der Anlage zu den Auslegungshinweisen aufgelistet (siehe „Anlage zu den Auslegungshinweisen zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus“).

Die Wahrnehmung von Angeboten in **Volkshochschulen, Musikschulen** sowie von sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich ist untersagt. Ausnahmen sind in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, zuletzt geändert am 27.04.2020 geregelt sowie in § 1 Abs. 4 der Vierten Verordnung.

So gilt das Wahrnehmungsverbot beispielsweise **nicht für Einzelunterricht oder für Unterricht in Kleingruppen bis 5 Personen**. Auch in diesen Bereichen sind die etablierten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Ebenfalls nicht berührt werden Onlineangebote.

Außerdem sind in Anlehnung an die Öffnung der Berufsschulen Lehrgänge an Berufsbildungsstätten, die Bestandteil der Ausbildung nach BBiG und HWO und für Ausbildungsabschlussprüfungen nach BBiG und HWO im Jahr 2020 relevant sind, erlaubt. Dies gilt für betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Bildungszentren. Nicht erlaubt sind hingegen begleitende und unterstützende Angebote in der beruflichen Bildung.

Die Öffnung aller zulässigen Einrichtungen wird unter strenge Auflagen gestellt, um soziale Nahkontakte zu minimieren. Die Öffnung von Schlössern, Museen und Gedenkstätten sowie von Tierparks und Zoos wird unter der Prämisse der Möglichkeit des Individualkonsums vollzogen. Angehörigen des gleichen Hausstandes ist ein gemeinsamer Besuch entsprechender Orte gestattet. Das Gleiche gilt für den Besuch maximal zu zweit, wenn Personen nicht im gleichen Haushalt leben. In diesen Fällen gelten die Regelungen der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020, zuletzt geändert am 27. April 2020 entsprechend.

Die Schließung **sämtlicher gastronomischer Betriebe** mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Lieferdiensten dient ebenfalls der Verhinderung einer schnellen Verbreitung des Virus.

Die **Auslegungshinweise wenden sich an die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Ordnungsbehörden**, geben anhand von konkreten, nicht abschließenden Fallbeispielen Hinweise zum Verständnis der Verordnung. Es gilt der Grundsatz der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung unter Vermeidung von sozialen Nahkontakten. Ausnahmegenehmigungen sind nicht gestattet.

Zuständigkeit

Für den Vollzug der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Ob eine Gefahrensituation vorliegt, ist von den zuständigen Behörden vor Ort zu entscheiden.

Übersicht

Mit der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wird eine Vielzahl von Regelungen getroffen, welche Geschäfte, Betriebe, soziale und kulturelle Einrichtungen etc. zu schließen sind und welche geöffnet bleiben dürfen.

Darüber hinaus legt die Verordnung fest, dass Dienstleistungen und Handwerksleistungen bis auf die genannten Ausnahmen erbracht werden dürfen. Aufgrund des dynamischen Geschehens in der aktuellen pandemischen Lage werden die Regelungen der Verordnung ständig überprüft und evaluiert.

Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über häufig nachgefragte Bereiche, wiederholt ggf. ausdrücklich in der VO genannte Bereiche und ist nicht abschließend.

Sie ersetzt nicht die Regelungen der Verordnung, sondern konkretisiert sie. Die jeweiligen Hygienevorschriften der Verordnung sind einzuhalten. Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.

Grundsätzlich dürfen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels unabhängig von ihrem Sortiment mit einer Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter öffnen. Größere Geschäfte können ebenfalls öffnen, wenn sie einen Teil ihrer Fläche abtrennen und so die Verkaufsfläche auf 800 Quadratmetern insgesamt oder weniger reduzieren. Die Abtrennung der Verkaufsfläche muss unmissverständlich und klar erkennbar sein. Bei der Ermittlung der Größe ist jede Fläche im Verkaufsraum gemäß § 2 Abs. 3 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten, die für Kundinnen und Kunden im Normalbetrieb zugänglich ist, zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden Sanitäreanlagen.

Die räumliche Verkleinerung größerer Handelsgeschäfte auf max. 800 Quadratmeter insgesamt ist zulässig, wenn der Brandschutz gewährleistet ist und die Notausgänge zugänglich sind. Die Ladeninhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass bei möglicher Schlangenbildung vor den Geschäften die Mindestabstände eingehalten werden.

Dies ist erlaubt:

Alle Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern. Dies gilt auch für Einzelhandelsgeschäfte in Einkaufspassagen und Einkaufszentren sowie für größere Geschäfte, die ihre Verkaufsfläche auf 800 qm oder weniger reduzieren.

Unabhängig von der Flächenbegrenzung ist erlaubt:

- Abhol- und Lieferdienste (d. h. Unternehmen, deren Geschäftsmodell in der Abholung und Lieferung von Dingen besteht) einschließlich Online-Handel sowie Abholungen bei Einzelhändlern und Lieferungen durch Einzelhändler von telefonisch oder per Email bestellten Waren
- Änderungsschneidereien / Schneider
- Apotheken
- Archive
- Augenoptiker
- Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten und ähnlichen Gastronomiebetrieben (Abholung oder Lieferung)
- Autohöfe (nur dortige Tankstellen und Tankstellenshops, sanitäre Anlagen und Verpflegungsangebote zum Mitnehmen)
- Autokinos
- Autovermietung / Betrieb von Autovermietstationen / Carsharing
- Bäckereien
- Banken und Sparkassen
- Barber-Shops
- Bau- und Gartenbaumärkte
- Baustoffhandel
- Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Airbnb, soweit geschäftliche oder dienstliche Zwecke verfolgt werden. Camping zu privaten Zwecken ist nur erlaubt, wenn keine andere eigene Häuslichkeit zur Verfügung steht.
- Beratungsleistungen psychosozialer, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art
- Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden (z. B. Ladenrenovierung, Inventur, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.)
- Betriebskantinen für Betriebsangehörige
- Bestatter
- Bibliotheken
- Blumenhandel / Florist / Gärtnerei / Staudengärtnerei / Baumschule
- Bolzplätze
- Brennstoffhandel (Öl, Pellets etc.)
- Brow Bars
- Buchhandlungen
- Copyshops

Dies ist erlaubt:

- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger (z. B. Obstverkaufsstände, Selbstpflücker)
- Drogerien
- Eisdielen, Eiscafés und weitere Eisverkaufsstellen (Außer-Haus-Verkauf, d.h. Abholung/Thekenverkauf und Lieferung)
- Ergotherapeuten
- Ernährungsberater bei Einzelberatung
- Fahrschule - LKW und Bus (CE und DE uneingeschränkt; beim Theorieunterricht maximale Gruppengröße 15 Personen, sowie Einzelunterricht und Kleingruppen in den anderen Führerscheinklassen. In allen Fällen des Theorieunterrichts sind die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten - insbesondere ein Abstand von mind. 1,5 Metern.)
- Fahrradhandel
- Fahrradwerkstätten
- Feinkostgeschäfte
- Finanzanlagenvermittler
- Fotostudios
- Freie Berufe
- Friseure
- Futtermittelhandel
- Gedenkstätten (keine Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote)
- Geschäfte des Lebensmittelhandwerks (z. B. Bäckereien, Metzgereien usw.)
- Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie z. B. Farben- oder Bodenfachgeschäfte
- Getränkemärkte
- Heilpraktiker
- Hofläden, Ab-Hof-Verkauf
- Hörgeräteakustiker
- Hotels (nur für notwendige Zwecke, z. B. für Geschäftsreisende, nicht zu touristischen Zwecken)
- Hundeschule (nur Einzelunterricht und Kleingruppen)
- Hundesalon
- Immobilienmakler
- Jagd und Fischerei
- Jägerei- und Angelbedarf
- Juweliere - nur Reparatur bei geöffneter / frei zugänglicher Verkaufsfläche von über 800 Quadratmeter
- Kaminkehrer
- KFZ-Handel
- KFZ-Schilder Dienste
- Kioske

Dies ist erlaubt:

- Kosmetikstudios
- Landhandel mit Düngemitteln- und Pflanzenschutzmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.
- Landmaschinenreparatur und -ersatzteile
- Landschafts- und Gartenbau
- Lebensmitteleinzelhandel
- Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwarengeschäfte
- Lehrgänge an Berufsbildungsstätten (betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Bildungszentren), die Bestandteil der Ausbildung nach BBiG und HWO und für Ausbildungsabschlussprüfungen nach BBiG und HWO im Jahr 2020 relevant sind.
- Lieferung und Montage von Waren (z. B. Küchen)
- Logopäden
- Massagen/Massagepraxen
- Medizinische und kosmetische Fußpflege (stationär und mobil)
- Metzgereien / Fleischereien
- Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen
- Mischwarenläden mit einer geöffneten / frei zugänglichen Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern, deren Sortiment überwiegend erlaubt ist.
- Museen (keine Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote)
- Nagelstudios
- Online-Lieferdienste
- Paketstationen, Poststellen
- Pferdeställe, Reitställe, Pensionspferdehaltungen
(Beachtung der Vorgaben unter www.pferd-aktuell.de/coronavirus)
- Physiotherapeuten
- Piercing-Studios
- Podologen
- Raiffeisenmärkte
- Reformhäuser
- Reinigungen und Wäschereien
- Reisebüros
- Sanitätshäuser
- Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen (Unternehmen, die Dienstleistungen, wie z. B. Abschluss von Mobilfunk- und sonstigen Telekommunikationsverträgen sowie Reparaturen anbieten. Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Serviceleistungen erlaubt.)
- Schlösser (keine Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote)
- Schlüsseldienste
- Schuh- und Schlüsselreparatur
- Sonnenstudios/Solarien

Dies ist erlaubt:

- Spa-Betriebe
- Spielplätze (draußen)
- Stördienste
- Tabak- und E-Zigarettenläden
- Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen (nur dortige Tankstellen und Tankstellenshops, sanitäre Anlagen und Verpflegungsangebote zum Mitnehmen)
- Tankstellen, Tankstellenshops
- Tattoo-Studios
- Thai-Massage-Studios
- Tierbedarf
- Tierheime und Tierpensionen
- Tierparks
- Tummelplätze
- Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließl. Taxi
- Versicherungsvermittler
- Vinothek nur zum Weinverkauf. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort bleibt unabhängig von der Größe verboten.
- Waschanlagen, Waschstraßen und SB-Waschanlagen
- Waschsalons
- Waxing-Studios
- Wellness-Studios
- Wimpernstudios
- Wochenmärkte
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf
- Zeitungszustellung

Dies ist nicht erlaubt:

- Alle Einzelhandelsgeschäfte mit einer geöffneten / frei zugänglichen Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
- Anbieter von Freizeitaktivitäten
- Ausstellungen i. S. d. § 65 GewO
- Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Airbnb zu touristischen Zwecken
- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Schankwirtschaften und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt
- Begleitende und unterstützende Bildungsangebote in der beruflichen Bildung, die nicht den erlaubten Lehrgängen an Berufsbildungsstätten unterfallen
- Bordelle
- Einzeltermine im untersagten Einzelhandel (geöffnete / frei zugängliche Verkaufsfläche mehr als 800 Quadratmeter)
- Eisdielen, Eiscafés und weitere Eisverkaufsstellen mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs und der Lieferung
- EMS-Training
- Fabrikläden
- Fahrschulen (außer CE und DE Fahrschulen sowie Einzel- und Kleingruppenunterricht bei anderen Führerscheinklassen)
- Fitnessstudios
- Freizeitparks
- Gaststätten und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs und Lieferung
- Hersteller-Direktverkaufszentren
- Internetcafés
- Jahrmärkte und Spezialmärkte (z. B. Ostermärkte)
- Jugendhäuser
- Kino und Freilichtkino mit Ausnahme der Autokinos
- Mehrgenerationenhäuser (soweit nicht zu Wohnzwecken)
- Messen i. S. d. § 64 Abs. 1 GewO
- Mischwarenläden mit einer geöffneten / frei zugänglichen Verkaufsfläche von über 800 Quadratmetern, deren Sortiment überwiegend nicht grundsätzlich erlaubt ist
- Mütter- und Familienzentren
- Opern
- Outlet-Center
- Personal-Trainer – auch bei Einzelstunden
- Prostitutionsstätten und -veranstaltungen, Verrichtungsboxen, Straßenstrich
- Reisebusreisen

Dies ist nicht erlaubt:

- Tanzschule / Tanzstunden – auch bei Einzelstunden
- Tanzveranstaltungen
- Theater / Freilichttheater
- Sauna
- Schauspiel- und Konzerthäuser
- Schiffsausflüge
- Schwimm- und Spaßbäder (öffentliche und private) – Ausnahme: für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Leistungsfeststellungen und anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist.
- Seniorenbegegnungsstätten
- Shisha-Bars
- Spielhallen
- Spielplätze (drinnen)
- Sportanlagen (öffentliche und private) - Ausnahme: für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Leistungsfeststellungen und anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist.
- Stadtführungen
- Thermalbäder
- Wettannahmestellen inkl. Lotto- und Totoannahmestellen
(Ausnahme, wenn Bestandteil eines anderen erlaubten Geschäfts wie z. B. Kiosk)
- Zirkus

Mischgeschäfte

Mischwarenläden

Bei Mischwarenläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern entscheidet der Schwerpunkt des Sortiments, ob der Laden geöffnet bleiben darf oder schließen muss. Handelt es sich überwiegend um ein erlaubtes Sortiment, darf das Geschäft insgesamt geöffnet bleiben und darf Waren des gesamten Sortiments verkaufen. Andernfalls muss das Geschäft schließen oder seine Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter oder weniger reduzieren.

Gemischter Groß- und Einzelhandel

Die Arbeit ist auf den Großhandel zu beschränken, wenn das Geschäft über mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche verfügt. Es kann auch für den Einzelhandel öffnen, wenn die Verkaufsfläche hinsichtlich des Einzelhandels auf 800 Quadratmeter oder weniger begrenzt wird.

Mischbetriebe Handwerk

Mischbetriebe des Handwerks dürfen einschließlich des Nebenbeiverkaufs geöffnet bleiben.

Mischbetriebe Dienstleistung und untersagter Handel

(mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche)

Die Dienstleistung darf erbracht werden, der Handel muss unterbleiben oder die Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter oder weniger reduziert werden.

Hygieneregeln

Geschäfte

- Einlass von maximal einer Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern
- ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind
- Spielbereiche für Kinder werden gesperrt
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht
- Das Betreten des Publikumsbereichs von Geschäften ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Es kann jede Bedeckung vor Mund und Nase verwendet werden, die geeignet ist, eine Ausbreitung des Virus zu verringern, z. B. selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher (siehe „Anlage zu den Auslegungshinweisen zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus“).

Die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt auch in Ladenstraßen von Einkaufszentren und überdachten Einkaufspassagen.

Autokinos

- Parken der Autos mindestens im Abstand von 1,5 Metern
- kein Verkauf von Speisen und Getränken

Betriebe mit körpernahen Dienstleistungen

- Für Personen, die in Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen tätig sind, gilt für die gesamte Dauer eines Kundenkontaktes die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Für Kundinnen und Kunden gilt, dass das Betreten nur gestattet ist, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
- Kundinnen und Kunden ist die Abnahme nur gestattet, soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann.

Eine beispielhafte Aufzählung von Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen ist in der Anlage gelistet (siehe „Anlage zu den Auslegungshinweisen zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“).

Museen, Schlösser und Gedenkstätten sowie Tierparks und Zoos

- Einlass von maximal einer Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern
- ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- Spielbereiche für Kinder werden gesperrt
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht.

Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote sind unzulässig.

Gaststätten und ähnliche Gastronomiebetriebe

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen

Eisdielen, Eiscafés und weiteren Verkaufsstellen, die Speiseeis zum sofortigen Verzehr anbieten

Es ist sicherzustellen, dass

- das Speiseeis in nicht essbaren Behältnissen verkauft wird und
- die Lieferung nicht an öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen oder ähnliche Örtlichkeiten erfolgt

Der Verzehr von dort erworbenen Speisen und Getränken ist im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle untersagt.

Kantinen für Betriebsangehörige

können Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

- maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern in die Kantine eingelassen wird und
- der Sitzabstand mindestens 1,5 Meter beträgt
- Geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie-
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen

Kontaktadressen

Kontakt:

<https://corona.hessen.de>

Bürgertelefon Hessen/Hotline

Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus: **0800-555 4666** - täglich von 8 bis 20 Uhr.

Sie können uns Ihre Fragen auch unter

buergertelefon@stk.hessen.de per Mail stellen.